

324. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „Patient Blood Management“ (Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften und Biomedizin)

§ 1. Weiterbildungsziel

Der globale Bedarf an Bluttransfusionen steigt, u.a. aufgrund der Zunahme an blutungsrisikanten Operationen und Begleittherapien bei Tumorerkrankungen. Gleichzeitig sinkt das Angebot an Blutprodukten, u.a. aufgrund der demographischen Entwicklung zwischen SpenderInnen und EmpfängerInnen. Gesundheitliche Risiken und Kosten von Bluttransfusionen haben eine bedeutende volkswirtschaftliche Dimension.

Patient Blood Management (PBM) ist ein von der Weltgesundheitsorganisation allen Mitgliedsstaaten dringend empfohlenes Konzept zur Vermeidung unnötiger Bluttransfusionen durch Ausschöpfen der patientInnen-eigenen Reserven. PBM zielt als interdisziplinäres, sektorenübergreifend harmonisiertes, multi-modales und vor allem patientInnen-orientiertes Bündelkonzept auf die angemessene Reduktion der Transfusionsraten bei großen Operationen und onkologischen Erkrankungen ab, auf die Reduktionen von transfusions-assoziierten kurz- bis langfristigen Komplikationen und Kosten. PBM hat eine enorme Entwicklung genommen. MedizinerInnen insbesondere aus den chirurgischen Fachdisziplinen, Anästhesiologie und Intensivmedizin, Innere Medizin, Labormedizin, Transfusionsmedizin stehen vor einem immens wachsenden und unübersichtlichem Wissensgebiet, u.a. in der Anämiediagnostik und -therapie, Blutgerinnungsdiagnostik und -therapie, autologen Blutaufbereitung und deren Biokompatibilitätseigenschaften, Biotechnologie und Zellforschung bei allogenen Blut- und Plasmaprodukten, Kosten-Effizienz-Analytik, Eiseneffekte bei Herzerkrankungen. Der neue Zweig der Versorgungsforschung bietet Informationen zur Implementierung einzelner PBM Maßnahmen bis hin zu einer synchronisierten Strategie in Abteilungen, Krankenhäusern, Ringverbunden, Bundesgebieten. Gesundheitspolitische Zielkataloge und PatientInnen-Aufklärung über PBM sind in Etablierung.

Ziel des Universitätslehrganges ist es MedizinerInnen insbesondere aus den chirurgischen Fachdisziplinen, Anästhesiologie und Intensivmedizin, Innere Medizin, Labormedizin, Transfusionsmedizin die neuen sich eröffnenden Einsichten und Synergien und auch die sich daraus ergebenden neuen Möglichkeiten und Anwendungsgebiete der PBM Konzeptionen zu vermitteln und sie zu einer weitergehenden Implementierung der im Lehrgang erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten in ihren jeweiligen Wirkungsbereichen zu motivieren und zusätzlich die TeilnehmerInnen für interdisziplinäre Ansätze zu sensibilisieren.

Angestrebte Lernergebnisse:

Die AbsolventInnen des Universitätslehrgangs „Patient Blood Management“ können

- die Methoden und Verfahren des PBM an praktischen Fällen anwenden,
- PBM-Implementierungsstrategien in verschiedenen Spezialgebieten der Medizin entwickeln,
- PBM-spezifische Bündelmaßnahmen im jeweiligen Fachgebiet und/oder im interdisziplinären Kontext an praktischen Fällen anwenden,
- mögliche methodologische Schwächen von Studien erkennen und Resultate im Kontext interpretieren,
- klinisch und/oder volkswirtschaftlich relevante Forschungsfragen entwickeln,
- eigene oder in internationaler Kooperation entwickelte PBM-assoziierte Forschungsergebnisse analysieren,
- eigene Schlussfolgerungen im Behandlungsprozess kritisch analysieren,

- mit allen am Behandlungsprozess Beteiligten und den PatientInnen zielgerichtet kommunizieren.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang ist als berufsbegleitende Studienvariante anzubieten.

§ 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Universitätslehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer und Sprache

Der Universitätslehrgang umfasst in der berufsbegleitenden Variante 5 Semester mit 630 Unterrichtseinheiten (90 ECTS Punkte). Er wird in englischer Sprache angeboten.

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzungen für die Zulassung zum Universitätslehrgang sind

- ein Hochschulabschluss zumindest auf Bachelorniveau im medizinischen Bereich und
- entsprechende Kenntnisse der englischen Sprache und
- der positive Abschluss eines Bewerbungsgesprächs.

§ 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Lehrgangsstart zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 8. Unterrichtsprogramm

Alle Fächer werden im Lehrveranstaltungstyp Blended Learning angeboten. Die konkreten didaktisch-methodischen Konzepte der einzelnen Module orientieren sich am dargebotenen Inhalt und den jeweiligen Lehrzielen.

Der studentische Workload (1 ECTS = 25 Stunden Workload) beinhaltet somit Präsenzübungseinheiten, Online-Einheiten, Vor- und Nachbereitungen, das Anfertigen von Hausarbeiten oder Präsentationen, Case-discussions, Prüfungsvorbereitungen sowie das eigenständige vertiefende Studium in dem Unterrichtsfach.

Das Unterrichtsprogramm setzt sich aus den nachfolgend angeführten Fächern und Lehrveranstaltungen zusammen:

	Fächer/Lehrveranstaltungen	UE	ECTS
A BASICS		170	20
1	Research	<i>100</i>	<i>10</i>
	Science Theory	20	2
	Scientific Activities	30	3
	Statistics	20	2
	Study design	30	3

2	Communication	70	10
	Theory of communication	20	3
	Communication with patients	30	4
	Public communication	20	3
B SPECIALISATION		400	40
3	Perioperative Bleeding Management	70	7
4	Volume monitoring and infusion therapy	70	7
5	Anaemia diagnostics, anaemia correction and iron therapy	60	6
6	Guidelines and global implementation strategies	80	8
7	Patient education, cost analyses and societal perspective	40	4
8	In depth seminar: NOAC management	40	4
9	In depth seminar: How to publish a paper	40	4
C	PRACTICAL PART	60	10
	Hospitation – (180 hours)	0	4
	How to compile a case	30	3
	Case Presentation and Discussion	30	3
D	MASTER THESIS		20
	Total	630	90

§ 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsleitung jeweils für einen Lehrgangstart vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 10. Prüfungsordnung

- (1) Die Abschlussprüfung umfasst
 - a) schriftliche oder mündliche Fachprüfungen (u.a. in Form von Falldokumentationen und -präsentationen) über die Fächer 1 bis 9, im Fach 1 und 2 in Form von Teilprüfungen über die Lehrveranstaltungen,
 - b) positive Beurteilung des Practical Part (Praktikumsbericht und Fallpräsentation),
 - c) Verfassung, positive Beurteilung und Verteidigung der Master Thesis.
- (2) Leistungen, die an universitären oder außer-universitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die StudentInnen sowie
- durch eine Befragung der AbsolventInnen nach Beendigung des Universitätslehrgangs und
- Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 12. Abschluss

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Der Absolventin bzw. dem Absolventen ist der akademische Grad „Master of Science (Patient Blood Management)“, MSc zu verleihen.

§ 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit der Veröffentlichung in Kraft.